

BEKANNTMACHUNG

Einbeziehungssatzung „Seiboldstetten Südost“ der Gemeinde Alfeld

Bekanntmachung eines Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Alfeld hat am 19.03.2019 die Einbeziehungssatzung „Seiboldstetten Südost“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Zimmer Nr. 5, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8 – 12 Uhr, Do. 14 – 18 Uhr) aus. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang nicht barrierefrei ist. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und die Satzung mit den planerischen Festsetzungen können auch auf der Homepage der Gemeinde Alfeld unter

<https://www.alfeld-mfr.de/rathaus-und-politik/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-
planes und des Flächennutzungsplanes und

BEKANNTMACHUNG

- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Alfeld
Alfeld, 20.12.2019



Karl-Heinz Niebler
Erster Bürgermeister

